

Zeven, 28.05.2026

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/449/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Ausschuss für Sportstätten, Soziales und Brandschutz Samtgemeinde		08.06.2026
Samtgemeindeausschuss		23.06.2026
Samtgemeinderat		30.06.2026

TOP: Grundsatzbeschluss für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen für Feuerwehr-Funktionsträger

Anlagen:

Sachverhalt/Begründung:

Aus gegebenem Anlass wird es verwaltungsseitig für notwendig angesehen, den Beschluss des Samtgemeinderates vom 19.06.2002 zu den Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ zu modifizieren. Die bisherigen Voraussetzungen

- a) mindestens 18 Jahre Ehrenbeamter
- b) In Ehren ausgeschieden

regeln nicht eindeutig, welche Ehrenbezeichnung für welche Dienststellung angewandt werden soll.

Als Ehrenbeamte in den Feuerwehren der Samtgemeinde Zeven werden auf Beschluss des Samtgemeinderates stellvertretende Ortsbrandmeister*innen, Ortsbrandmeister*innen, stellvertretende Gemeindebrandmeister*innen und/oder Gemeindebrandmeister*innen ernannt.

Diesen Personen ist es möglich, die sonstigen vorgenannten Kriterien für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung zu erlangen.

Das NBrandSchG enthält in der aktuellen Fassung keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Verleihung von Ehrenbezeichnungen im Sinne des § 29 NKomVG.

Nach § 29 NKomVG kann die Gemeinde Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen und Ehrenbezeichnungen aussprechen. Die Entscheidung darüber liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG bei der Vertretung der Gemeinde.

In der Vergangenheit sind den durch das jeweilige Kommando vorgeschlagenen Personen die Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ verliehen worden. Der ausgeschiedene Gemeindebrandmeister Wischnewski erhielt nachträglich die Ehrenbezeichnung „Ehrgemeindebrandmeister“. Nunmehr besteht aber auch die Möglichkeit, stellvertretende Ortsbrandmeister bzw. stellvertretende Gemeindebrandmeister zu ehren. Hierfür gibt es allerdings keine eigene Ehrenbezeichnung.

Das Samtgemeindekommando hat sich in seiner Sitzung am 27.05.2026 mit dieser Thematik befasst und die Empfehlung ausgesprochen, dass eine Ehrenbezeichnung verliehen wird, wenn die Personen – analog der bisherigen Regelung – mindestens drei Wahlperioden/Amtszeiten als Führungskraft einer Ortsfeuerwehr oder Gemeindefeuerwehr tätig waren und in Ehren ausgeschieden sind. Die Personen sollten in leitenden Positionen wie stellvertretende/r Ortsbrandmeister*in, Ortsbrandmeister*in, stellvertretende/r Gemeindebrandmeister*in und/oder Gemeindebrandmeister*in tätig gewesen sein.

Die Ehrenbezeichnung sollte entsprechend der höchsten ausgeübten Funktion wie folgt verliehen wer-

den:

Ortsbrandmeister*in	→ Ehrenortsbrandmeister*in
Stellv. Ortsbrandmeister*in	→ Ehrenortsbrandmeister*in
Gemeindebrandmeister*in	→ Ehrengemeindebrandmeister*in
Stellv. Gemeindebrandmeister*in	→ Ehrengemeindebrandmeister*in.

Eine rückwirkende Änderung der verliehenen Bezeichnung soll nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, dass Personen, die mindestens über eine Dauer von drei Amtszeiten (18 Jahre) leitende Positionen in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Zeven in der Funktion als stellvertretende/r Ortsbrandmeister*in, Ortsbrandmeister*in, stellvertretende/r Gemeindebrandmeister*in und/oder Gemeindebrandmeister*in ausgeübt und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung (Ehrenortsbrandmeister*in oder Ehrengemeindebrandmeister*in) entsprechend der höchsten ausgeübten Funktion verliehen werden kann.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3				SGBGM	